



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 4

Juni 2016

Erweiterte Identifizierungspflichten *Konkretisierende Hinweise zum Newsletter Nr. 3*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich einige konkretisierende Hinweise zu den Neuregelungen zur Identifizierung nach § 4 Abs. 3 und 4 Geldwäschegesetz (GwG) gegeben.

Die zusätzliche Identifizierungspflicht gilt für die vor Ort auftretenden natürlichen Personen wie Boten, gesetzliche und rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter. Entgegen der Ausführungen im Newsletter 3 sind auch gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte juristischer Personen oder Personengesellschaften vollständig zu identifizieren.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zudem auf einen redaktionellen Fehler in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/7204) hingewiesen. Entgegen der dortigen Ausführungen sind nicht alle Personen von der Neuregelung ausgenommen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind, sondern lediglich Notare im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-2845

E-Mail: geldwaesche@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.de unter „Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“